

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mikrosystemtechnik

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat am 18. Juli 2001 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Mikrosystemtechnik vom 28. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 1245), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 20. Juli 2001.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Hauptstudium ist durch die Studierende oder den Studierenden durch eine mindestens achtwöchige *praktische Tätigkeit in der Industrie nach § 51 Absatz 5 Universitätsgesetz zu ergänzen*. Die Praktikumsstelle ist über das Prüfungsamt genehmigen zu lassen. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums absolviert werden. Die erfolgreiche Absolvierung *ist durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer festzustellen und ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit. Dazu ist ein von der Studierenden oder dem Studierenden anzufertigender Bericht sowie eine schriftliche Bestätigung der Anbieterin oder des Anbieters des Praktikums über dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich.*“

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

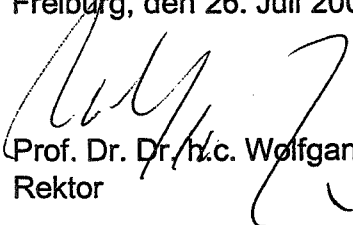
„(4) Die in § 16 Absatz 2 Ziffer 4 genannte Fachprüfung (Fachprüfung in Elektrotechnik mit *Prüfungsleistungen in Elektrotechnik I und in Elektrotechnik II*) ist die Orientierungsprüfung. *Die Prüfungsleistung in Elektrotechnik I muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, die Prüfungsleistung in Elektrotechnik II bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters abgelegt worden sein. Die Prüfungsleistung in Elektrotechnik I kann einmal bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters, die Prüfungsleistung in Elektrotechnik II einmal bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters wiederholt werden. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden worden sind. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich einer etwaigen Wiederholung nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Nichtablegung der Orientierungsprüfung nicht zu vertreten hat.*“

3. In § 15 werden
- a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2.2
 1. zum *Praktikum Organische Chemie für die Prüfungsleistung in Organischer Chemie*
 2. zum *Praktikum Elektronik für die Prüfungsleistung in Grundlagen der Elektronik, sowie*
 3. zum *Praktikum Messtechnische Grundlagen und Verfahren für die Prüfungsleistung in Messtechnischen Grundlagen und Verfahren*zu erbringen.“
 - b) In Absatz 3
 - aa) Ziffer 1 ersatzlos gestrichen
 - bb) die bisherigen Ziffern 2 und 3 zu Ziffern 1. und 2.
4. In § 18 werden
- a) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Fachprüfungen der Diplomprüfung sind Leistungsnachweise gemäß § 6 Absatz 2
 1. zum *Praktikum Schaltungstechnik für die Prüfungsleistung in Schaltungstechnik,*
 2. zum *Praktikum Mikrocomputertechnik für die Prüfungsleistung in Mikrocomputertechnik und*
 3. zum *Praktikum Sensorik und Aktorik für die Fachprüfung in Sensorik und Aktorik*zu erbringen. Ferner sind als Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit Leistungsnachweise gemäß § 6 Absatz 2
 4. zu den *Praktika Mikrosystemtechnik I und II*
 5. zum *Praktikum Konstruktion/CAD*
 6. zum *Nichttechnischen Wahlfach*
 7. zur *Lehrveranstaltung Systemintegration und*
 8. zum *Seminar in MST*zu erbringen.
 - b) in Absatz 3
 - aa) Ziffer 4 ersatzlos gestrichen
 - bb) die bisherige Ziffer 5 zu Ziffer 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2001 in Kraft.

Freiburg, den 26. Juli 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor